

**Artenschutzprüfung (ASP) nach § 44 BNatSchG,
Stufe I (Vorprüfung)**

**zum Bebauungsplan Langerwehe Nr. F 23 „Johannes-
Haack-Straße“, Gemeinde Langerwehe (Kreis Düren)**

Auftraggeber:

Herr Ralf Reinartz
Luchemer Str. 23
52379 Langerwehe

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Horst Klein
Sülzburgstr. 9
50937 Köln
Tel.: 0178/7080792
horst-klein@web.de

Köln, den 16.09.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	2
2	Datengrundlagen	3
3	Rechtliche Grundlagen	4
4	Vorhaben und mögliche Wirkfaktoren	6
5	Lebensraumsituation im Wirkungsraum des Vorhabens	8
6	Mögliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten	10
6.1	Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens	10
6.2	Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten	14
6.2.1	Säugetiere	14
6.2.2	Vögel	15
6.3	Mögliche Vorkommen und Betroffenheiten potenziell vorkommender nicht-planungsrelevanter Arten	16
7	Maßnahmen zur Vermeidung	18
8	Zusammenfassung	19
	Literatur	21

Anhang: Formular Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll -

1 Einführung

In der Ortslage von Langerwehe (Kreis Düren) ist im Rahmen des Bebauungsplanes F 23 „Johannes-Haack-Straße“ die Errichtung von Wohnbebauung auf einer Freifläche geplant. Der vorliegende Beitrag beinhaltet die Stufe I der Artenschutzprüfung gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes für dieses Vorhaben.

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

In der Stufe I der ASP (Vorprüfung) wird zunächst geprüft, ob europäisch geschützte Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Zur Ermittlung der potenziell vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ nach Definition von KIEL (2005) werden Informationssysteme des LANUV NRW ausgewertet und eine Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Vorhabensbereich und seiner Umgebung durchgeführt. In einem zweiten Schritt wird bewertet, für welche der planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben eintreten könnten, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Wenn artenschutzrechtlich relevante Konflikte möglich sind und nicht durch Maßnahmen vermieden werden können, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Betrachtung in der Stufe II der ASP erforderlich.

2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: Aufstellung „Planungsrelevante Arten“ für das Messtischblatt 5104 „Düren“, Quadrant 3 (LANUV NRW 2019, Abfrage September 2021),
- Auswertung Informationssystem @LINFOS, Rubrik Fundorte Tiere (LANUV NRW 2019, Abfrage September 2021: im Betrachtungsraum sind keine Artnachweise verzeichnet).
- Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen sowie von Strukturen mit möglicher Relevanz als Fortpflanzungs-/Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (v.a. Bäume mit Höhlen, Spalten als Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten, Greifvogelhorste) im Vorhabensbereich und der unmittelbaren Umgebung; 1 Begehungstermin, 14.09.2021.

3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen wurden auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009 die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

¹ „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.“

² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funkti-*

on der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

- ¹ *„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.*
- ² *Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

4 Vorhaben und mögliche Wirkfaktoren

Im Rahmen des Bebauungsplanes F 23 „Johannes-Haack-Straße“ ist die Bebauung einer innerörtlichen ca. 2.600 m² großen Freifläche mit mehreren Wohnhäusern geplant. Die Erschließung soll von der im Osten an das Plangebiet angrenzenden Johannes-Haack-Straße aus erfolgen.

Das städtebauliche Konzept verfolgt das Ziel, auf der derzeitigen Brachfläche neue Wohngebäude in Form von Einfamilienhäusern zu errichten und damit das dörflich geprägte Siedlungsgefüge sinnvoll zu ergänzen. Um die Flächen im Plangebiet zu erschließen, wird von der Johannes-Haack-Straße ein 4,0 m breiter Privatweg mittig in das Gebiet geführt (Angaben aus der Begründung zum B-Plan der GEMEINDE LANGERWEHE, Stand 04.02.2021).

Die Lage des Plangebietes ist aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich.

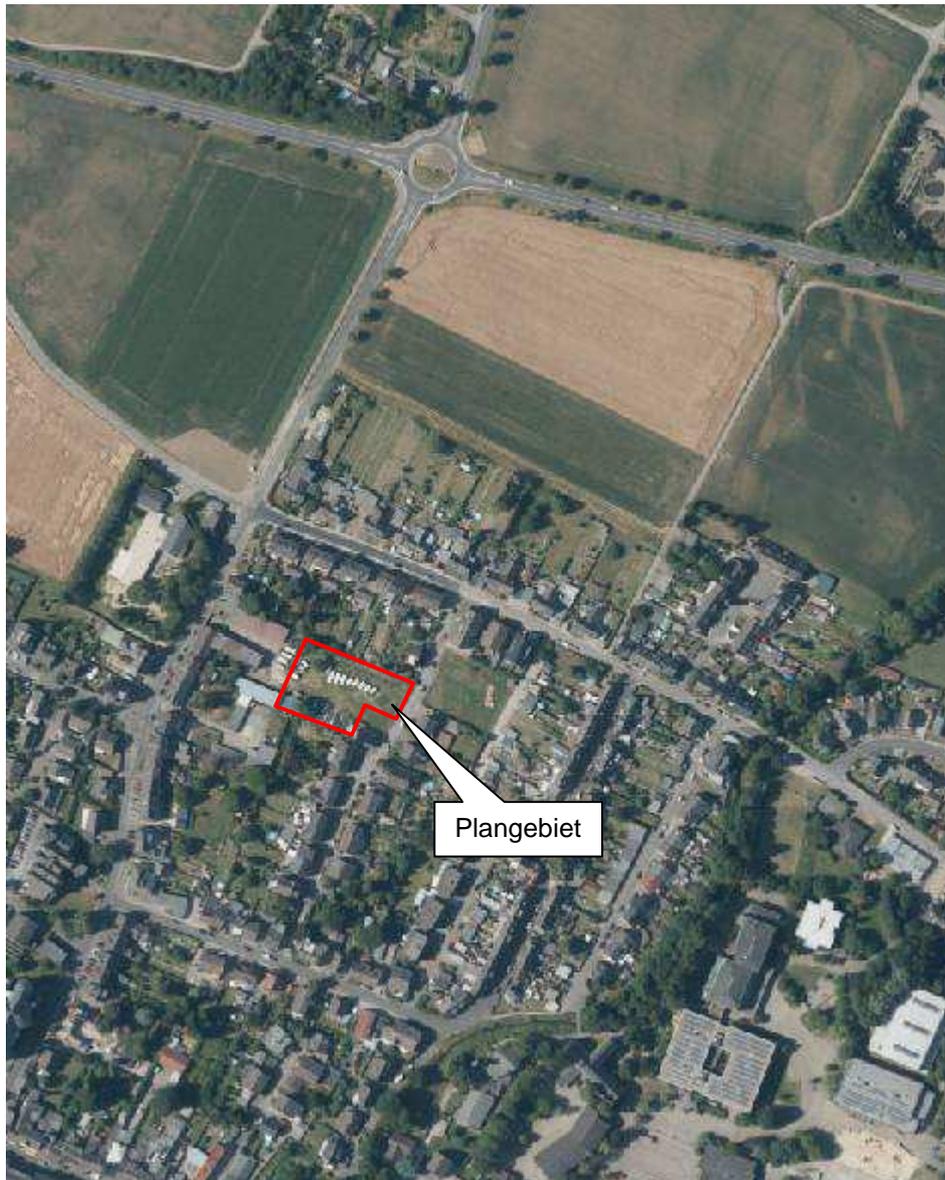


Abb. 1: Lage des Plangebietes in der Ortslage von Langerwehe (unmaßstäblich) (Grundlage: DOP in TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2020/ EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2020).

Das Bauvorhaben könnte unter Umständen mit Auswirkungen auf Individuen bzw. Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Tierarten verbunden sein:

Zunächst sind Auswirkungen im Zusammenhang mit der Baufeldräumung denkbar: Es ist nicht auszuschließen, dass es im Zuge der baubedingten Eingriffe in Vegetation und Gehölze zu einer direkten Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsstadien relevanter Tierarten kommt und der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Verletzung oder Tötung von Individuen bzw. der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsstadien) erfüllt wird.

Weiterhin könnten sich Auswirkungen auf Vorkommen bzw. Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Arten durch bau-/anlagebedingte Verluste von Vegetationsflächen und Gehölze ergeben, die als Fortpflanzungs-/Ruhestätten oder essenzielle Teilhabitate fungieren.

Nicht von vorneherein auszuschließen sind weiterhin baubedingte Störwirkungen auf Artvorkommen im Umfeld der Baustelle sowie unter Umständen dauerhafte Störwirkungen durch Baukörper und die geplante Nutzung des Vorhabensbereiches.

5 Lebensraumsituation im Wirkungsraum des Vorhabens

Im Rahmen einer Begehung im September 2021 erfolgte eine Übersichtserfassung der im Vorhabensbereich und der näheren Umgebung vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen sowie bestimmter Kleinstrukturen (z.B. Höhlen und Spalten an Bäumen), als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Lebensraumfunktionen für artenschutzrechtlich relevante Tierarten.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Langerwehe. Es umfasst eine überwiegend als Abstellplatz für Wohnwagen, Wohnmobile und ausrangierte Kfz genutzte Freifläche mit dichter, teils kurzer, in Randbereichen auch höherwüchsiger Vegetation. Im nördlichen Plangebiet verläuft ein Streifen aus jungen Koniferen (Weihnachtsbaumkultur). Im westlichen Bereich stehen einzelne Bäume, und zwar ein Walnussbaum (*Juglans regia*), der das mittlere Baumholzstadium erreicht hat, ein Kirschbaum (*Prunus avium*) (ebenfalls mittleres Baumholz) sowie ein junger Pflaumenbaum (*Prunus domestica*). In Randbereichen befinden sich Säume mit Ruderalvegetation und Einzelbüschen (z.B. Holunder).

Im Westen grenzen an das Plangebiet ein Hof mit Wohn- und Nutzgebäuden (Scheunen, Unterständen) sowie Lager- und Stellflächen. Nahe der nordwestlichen Grenze des Plangebietes steht auf einer Randfläche ein Einzelbaum (Bergahorn, *Acer pseudoplatanus*), der das mittlere Baumholzstadium erreicht.

Im Norden grenzen Wohngärten an das Plangebiet. Diese sind durch intensiv gepflegte Rasenflächen geprägt. An der nordwestlichen Plangebietsgrenze steht ein einzelner Kirschbaum (schwaches Baumholz). In einem Garten nordwestlich des Plangebietes stocken 3 Koniferen, die das schwache Baumholzstadium erreichen. Im Osten wird das Plangebiet von der Johannes-Haack-Straße begrenzt. Jenseits der Straße befindet sich ein Kinderspielplatz mit ausgedehnten Rasenflächen, südlich angrenzend Wohnbebauung.

Auf einem im Süden an das östliche Plangebiet grenzenden Grundstück befindet sich der Rohbau eines Wohnhauses, weiter südlich setzt sich die Wohnbebauung fort. Die Wohngärten südlich des Plangebietes weisen Gehölzbestände auf, die sich aus Koniferen, jüngeren Laubhölzern und Hecken zusammensetzen.

Die Baumbestände im Plangebiet und in unmittelbar angrenzenden Bereichen wurden auf Baumhöhlen und –spalten untersucht. Der Kirschbaum im westlichen Plangebiet weist eine große, gut einsehbare Stammhöhle in ca. 1 m Höhe auf. Im Innenraum befanden sich keine Vogelnester. Das obere Ende des Innenraumes war dicht mit Spinnweben und Mulm gefüllt, so dass eine Nutzung durch Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. An den Stämmen und in Kronenbereichen der übrigen Bäume konnten keinerlei Höhlen oder Spalten festgestellt werden, die von Fledermäusen oder höhlenbrütenden Vogelarten als Quartiere bzw. Neststandorte genutzt werden könnten.

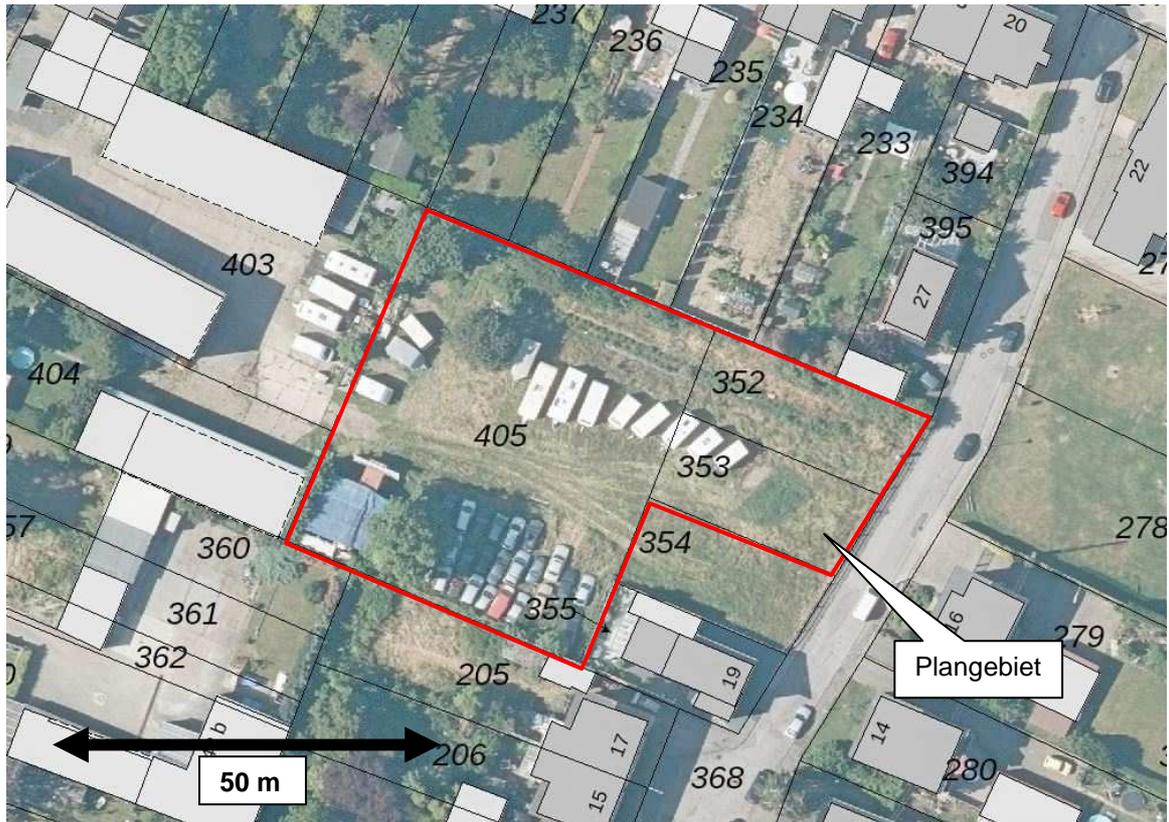


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Grundlage: DOP, ALKIS in TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2020/ EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2020).

6 Mögliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten

Der artenschutzrechtliche Prüfumfang beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie). Dabei ist zu unterscheiden in planungsrelevante Arten nach Definition von KIEL (2005) und nicht planungsrelevante Arten, zu denen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer gehören, weiterhin „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

6.1 Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens

Als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten wird die Messtischblatt-bezogene Aufstellung der planungsrelevanten Arten im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) für den Quadranten 3 im MTB 5104 „Düren“ herangezogen (Abfrage im September 2021). Diese Aufstellung (begrenzt auf die im Vorhabensbereich und Umgebung vorhandenen Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“, „Fettwiesen und –weiden“) enthält 41 planungsrelevante Tierarten, darunter 13 Säugetierarten, 26 Vogelarten und zwei Amphibienarten.

Für die Arten wird anhand ihrer ökologischen Ansprüche (vgl. LANUV NRW 2019) und des Lebensraumangebotes eingeschätzt, ob sie im Betrachtungsraum vorkommen könnten. Zum Betrachtungsraum gehören der Vorhabensbereich sowie angrenzende Lebensräume, die von baubedingten Eingriffen oder anlage-/betriebsbedingten Störwirkungen betroffen sein könnten.

Für Arten, für die ein Vorkommen im Betrachtungsraum nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine nähere Betrachtung hinsichtlich der möglichen Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbots-tatbestände in Kapitel 6.2.

Tab. 1: Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten des MTB 5104, Quadrant 3 (Auswahl für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“, „Fettwiesen und –weiden“ laut LANUV NRW 2019) im Wirkungsbereich des Vorhabens

S Statusangabe laut LANUV NRW (2014a): b sicher brütend, v Art vorhanden;

EZ Erhaltungszustand NW (ATL): g günstig, u ungünstig/unzureichend, s ungünstig/schlecht

Blaue Schrift: als potenziell vorkommend einzustufende Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Säugetiere				
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	v	g	Ja; Quartiere meist in Wäldern, Jagd im freien Luftraum über Wald, Offenland, Siedlungen. Im Vorhabensbereich keine Quartiere, aber Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	v	g	Nein; Waldfledermaus, als Nahrungsgast auch in gehölzreichen Lebensräumen in Siedlungsnähe (Obstwiesen, Parks u.ä.). Im Vorhabensbereich keine Quartiere, weiterhin kein Auftreten als Nahrungsgast zu erwarten.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	v	u	Ja; Gebäudefledermaus, Jagd in der freien Landschaft und im Siedlungsraum. Im Vorhabensbereich keine Quartiere, aber Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	v	g	Nein; Art besiedelt Bach- und Flussaue. Im Vorhabensbereich keine geeigneten Lebensräume.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	v	u	Ja ; Gebäudefledermaus, Jagd in Wäldern, in strukturreichen Lebensräumen der freien Landschaft und im Siedlungsraum. Im Vorhabensbereich keine Quartiere, aber Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	v	u	Nein ; Gebäudefledermaus, Vorkommen in wald-/strukturreichen Landschaften. Im Vorhabensbereich keine Quartiere, weiterhin aufgrund der innerörtlichen Lage kein Auftreten als Nahrungsgast zu erwarten.
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	v	g	Nein ; Art besiedelt Wälder und zusammenhängende Hecken-, Gebüschkomplexe. Im Vorhabensbereich keine geeigneten Lebensräume.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	v	u	Ja ; Quartiere in Wäldern, strukturreichen Parklandschaften. Jagd im freien Luftraum über Wald, Offenland, Siedlungen. Im Vorhabensbereich keine Quartiere, aber Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	v	g	Nein ; Vorkommen v.a. in naturnahen Au- und Feuchtwäldern. Auftreten im Vorhabensbereich nicht zu erwarten..
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	v	g	Nein ; Waldart, Jagd v.a. an Waldrändern, Gewässern, Feuchtgebieten. Im Vorhabensbereich keine Quartiere, weiterhin aufgrund der innerörtlichen Lage kein Auftreten als Nahrungsgast zu erwarten.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	v	g	Nein ; Art besiedelt Wälder und strukturreiche Landschaften, Jagd v.a. an größeren Gewässern, auch über Wiesen. Im Vorhabensbereich keine Quartiere, weiterhin aufgrund der innerörtlichen Lage kein Auftreten als Nahrungsgast zu erwarten.
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	v		Nein ; Art besiedelt Wälder und waldnahe Lebensräume. Auftreten im Betrachtungsraum ausgeschlossen.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	v	g	Ja ; Gebäudefledermaus, verbreitete Art im Siedlungsraum. Im Vorhabensbereich keine Quartiere, aber Vorkommen als Nahrungsgast zu erwarten.
Vögel				
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	b	u	Nein ; Brutvogel in offenem bis halboffenem Gelände und an Waldrändern mit strukturreicher Krautschicht. Auftreten im Vorhabensbereich aufgrund der innerörtlichen Lage und der durchweg dichten Krautschicht nicht zu erwarten.
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	u	Ja ; Brutvogel in offenen, gehölzreichen Lebensräumen, auch im Siedlungsbereich, an Ortsrändern. Keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (dichte Gebüsche), aber Auftreten als Nahrungsgast nicht auszuschließen
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	u	Nein ; keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (offene Feldflurbereiche).
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	b	u	Nein ; Brutvogel in Stauden-, Hochgrasfluren, Röhrichten u.ä. in der freien Landschaft. Auftreten im innerörtlichen Vorhabensbereich nicht zu erwarten.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	u	Ja ; keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (Höhlenbäume, Nistkästen), aber Auftreten als Nahrungsgast nicht auszuschließen.
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	u	Nein ; Brutvogel in Lebensräumen mit lockeren Baumbeständen (v.a. Koniferen) und vielfältiger Krautschicht, auch innerorts. Im Vorhabensbereich und angrenzend kein gutes Angebot an Brut- und Nahrungshabitaten, daher keine gute Lebensraumeignung, Auftreten nicht zu erwarten.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	b	g	Nein ; Brut im Vorhabensbereich und Umfeld ausgeschlossen, (regelmäßiges) Auftreten als Nahrungsgast aufgrund der innerörtlichen Lage nicht zu erwarten.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	b	u	Nein ; keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (Acker-, Grünlandbereiche im Offenland).
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	b	u	Nein ; keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (Waldbestände sowie Parks, Obstwiesen mit altem Baumbe-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
				stand).
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	b	u	Nein ; Brutvogel in unterschiedlichen Lebensräumen (Wald, Feuchtgebiete u.a.), auch an Siedlungsrändern, im Betrachtungsraum aufgrund der innerörtlichen Lage und der fehlenden Anbindung an größere gehölz-/struktureiche Lebensräume nicht zu erwarten.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	b	g	Nein ; kein Brutplatz im Vorhabensbereich und im Umfeld (kein Horstbaum), auch kein Auftreten als Nahrungsgast zu erwarten.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	b	u	Ja ; Gebäudebrüter, im Vorhabensbereich keine Brut, aber evtl. im Umfeld, Auftreten als Nahrungsgast möglich.
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b	s	Nein ; im Betrachtungsgebiet keine geeigneten Bruthabitate (gebüschreiche Waldränder, Feldgehölze, Böschungen, Dämme etc.).
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	b	s	Nein ; im Betrachtungsgebiet keine geeigneten Bruthabitate (hochwüchsige Wälder, größere zusammenhängende Baumbestände).
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	u	Ja ; Brutvogel in Ställen, Scheunen, Hofgebäuden. Keine Brut im Plangebiet, aber evtl. in der Umgebung. In einem Stall westl. vom Plangebiet befinden sich 2 Nester, aktuelles Brutvorkommen hier aber fraglich. Auftreten als Nahrungsgast möglich.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	b	s	Nein ; keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (offene Feldflurbereiche).
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	b	g	Ja ; Brutvogel in Scheunen, Hofanlagen, Kirchtürmen u.ä., kein Brutvogel im Plangebiet, Brut in der Umgebung aber theoretisch möglich. Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	b	g	Nein ; Brutvogel in Waldgebieten, im Vorhabensbereich Auftreten als Brut- oder Gastvogel ausgeschlossen.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	b	g	Ja ; Brutvogel v.a. in Nadelbaumbeständen. Bruten in Koniferen in Gärten im Umfeld des Plangebietes aufgrund der Störwirkungen und der innerörtlichen Lage nicht zu erwarten, aber Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	u	Ja ; Bruten in Baumhöhlen, Nistkästen, an Gebäuden. Im Vorhabensbereich keine Brut, aber evtl. im Umfeld, Auftreten als Nahrungsgast möglich.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	b	u	Nein ; Brutvogel in der halboffenen Kulturlandschaft und an Ortsrändern. Im Plangebiet keine Höhlenbäume, Nistkästen als potenzielle Nistplätze, aufgrund der innerörtlichen Lage auch kein Auftreten als Nahrungsgast zu erwarten.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b	g	Nein ; Brutvogel an hohen Gebäuden und auf Bäumen in alten Krähenestern, Bruten in Bäumen in Gärten im Umfeld des Vorhabensbereiches aufgrund der Störwirkungen nicht zu erwarten, auch Auftreten als Nahrungsgast unwahrscheinlich.
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	b	u	Nein ; keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (offene Feldflurbereiche).
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	b	g	Nein ; im Betrachtungsraum keine geeigneten Brutbäume (Höhlenbäume), keine besondere Eignung als Nahrungshabitat.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	b	u	Nein ; Koniferen in Gärten im nahen Umfeld des Vorhabensbereiches sind geschädigt bzw. aufgelichtet und als Brut-, Ruheplätze wenig geeignet, Betrachtungsraum hat keine besondere Eignung als Nahrungshabitat.
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	b	s	Nein ; keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (Extensivgrünland, Heiden, Moore, Brachflächen, junge Sukzessionsstadien, offene breite Saumstrukturen im Offenland).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Amphibien				
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	v	u	Nein; Pionierart in dynamischen Lebensräumen, z.B. Abbaugeländen, Industriebrachen, Bergehalden; nutzt als Laichgewässer sonnenexponierte Kleingewässer, im Betrachtungsraum befinden sich keine geeigneten Lebensräume.
Springfrosch	<i>Bombina variegata</i>	v	g	Nein; Vorkommen in lichten Wäldern mit Gewässern und Auengebieten. Im Betrachtungsraum befinden sich keine geeigneten Lebensräume.

Für 5 der für den MTB-Quadranten aufgeführten Fledermausarten ist ein Auftreten im Betrachtungsgebiet nicht zu erwarten, da diese Arten weitgehend an strukturreiche Lebensräume gebunden sind und das Plangebiet und dessen Umfeld weder Quartiermöglichkeiten noch attraktive Nahrungshabitate aufweisen. Weiterhin sind Vorkommen von Biber, Haselmaus und Wildkatze auszuschließen.

Von den für den MTB-Quadranten aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten sind 19 im Betrachtungsraum aufgrund des aktuellen Lebensraumangebotes und der Nutzungen nicht als Brutvögel oder (regelmäßige) Nahrungsgäste zu erwarten.

Die Amphibienarten Kreuzkröte und Springfrosch können aufgrund des Fehlens von Gewässern und sonstigen möglichen Teilhabitaten für den Betrachtungsraum ausgeschlossen werden.

Bei 5 der im MTB-Quadranten nachgewiesenen Fledermausarten wird von möglichem Vorkommen im Betrachtungsraum ausgegangen. Es handelt sich um potenzielle Nahrungsgäste im Bereich des Plangebietes und angrenzender Gärten. Im Plangebiet befindet sich ein einzelner Baum mit einer Stammhöhle, die aber aktuell nicht als Fledermausquartier genutzt wird (siehe Kapitel 5).

7 der im MTB-Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten werden für den Betrachtungsraum (Plangebiet und angrenzende Bereiche) als potenziell vorkommend eingestuft. In der Umgebung des Plangebietes könnte theoretisch eine Art, der Star, als Brutvogel vorkommen. Die Art nutzt Spalten und Hohlräume an Gebäuden sowie Nistkästen und Baumhöhlen als Brutplätze. Konkrete Hinweise auf aktuelle Vorkommen wurden bei der Ortsbegehung nicht gefunden. Da die Gebäude und Gärten im Umfeld des Plangebietes nicht vollständig einsehbar waren, wird vorsorglich von möglichem Bruten ausgegangen. Bei den übrigen potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um mögliche Gastvögel im Plangebiet und angrenzenden Gärten. Hierzu gehört auch die Rauchschnalbe. In einem Stall der Hofanlage westlich des Plangebietes befinden sich 2 Rauchschnalben-Nester. Diese waren zum Begehungszeitpunkt verlassen. Es wurden auch keine Anhaltspunkte für eine diesjährige Nutzung gefunden (z.B. Kotpuren). Im Plangebiet sind keine Brutvorkommen planungsrelevanter Arten zu erwarten.

6.2 Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden für die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens theoretisch denkbar ist, die möglichen Betroffenheiten durch vorhabensbedingte Wirkungen unter Berücksichtigung der Lebensraumsituation dargestellt und im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bewertet.

6.2.1 Säugetiere

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Ein Kirschbaum im Plangebiet weist eine Stammhöhle auf, die aber aktuell nicht von Fledermäusen als Quartier genutzt wird. Die übrigen Bäume im Plangebiet weisen keine Höhlen oder Spalten als Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf. Die Fällung der Bäume ist nicht mit einem Tötungsrisiko für Fledermausindividuen verbunden. Es entstehen auch keine anlage- oder betriebsbedingten Tötungsrisiken für Fledermäuse. Tötungstatbestände können ausgeschlossen werden.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im Vorhabensbereich befinden sich keine Fledermausquartiere. Somit kommt es nicht zu direkten Zerstörungen von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Weiterhin sind durch das Vorhaben keine Störwirkungen auf Quartiermöglichkeiten im Umfeld des Plangebietes zu erwarten, die zu Funktionsverlusten führen könnten. Auch im Zusammenhang mit der Beanspruchung der Freiflächen und Gehölzbestände als potenzielle Nahrungsflächen sind keine Funktionsbeeinträchtigungen bzw. -verluste von Quartieren zu erwarten, da die Flächeninanspruchnahme relativ gering ist und nur einen geringen Anteil der potenziellen Nahrungsräume evtl. vorhandener lokaler Vorkommen der Fledermausarten betrifft. Schädigungstatbestände treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Im Zuge baubedingter Eingriffe in Gehölze kommt es nicht zu Störwirkungen auf Fledermäuse. Weiterhin ist nicht mit nennenswerten Beeinträchtigungen von evtl. im Umfeld vorkommenden Fledermäusen durch baubedingte Störwirkungen wie z.B. Lärmemissionen zu rechnen, da tagsüber in Quartieren ruhende Fledermäuse nicht besonders empfindlich gegenüber solchen Wirkungen sind.

Bestimmte Fledermausarten, darunter auch das Graue Langohr, sind empfindlich gegenüber künstlicher Beleuchtung. Falls im Vorhabensbereich Außenbeleuchtungen installiert werden, könnte dies unter Umständen zu einer Betroffenheit dieser als potenziell vorkommend eingestuft Art führen. Eine mögliche Erheblichkeit einer solchen Störwirkung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist aber ausgeschlossen, da diese Wirkung räumlich begrenzt wäre und allenfalls sehr geringe Anteile von fakultativen Nahrungsräumen einer potenziell vorhandenen Lokalisation betreffen würde.

Weitere vorhabensbedingte Störwirkungen mit möglicher erheblicher Auswirkung auf lokale Vorkommen der Fledermausarten, z.B. Zerschneidungswirkungen, sind nicht ersichtlich.

Störungstatbestände treten nicht ein.

6.2.2 Vögel

Potenzielle Brutvogelart im Umfeld des Vorhabensbereiches: Star (*Sturnus vulgaris*)

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Der Star brütet in Hohlräumen an Gebäuden, in Baumhöhlen sowie Nistkästen. Im Plangebiet sind keine geeigneten Brutstandorte vorhanden. Auch ein Hohlraum in einem Kirschbaum im Plangebiet weist keine entsprechende Eignung auf. Es besteht kein eingriffsbedingtes Tötungsrisiko für Individuen bzw. Entwicklungsstadien, der Tötungstatbestand tritt nicht ein.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im Plangebiet sind keine geeigneten Brutstandorte vorhanden. Es kommt somit nicht zu direkten Inanspruchnahmen von möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Weiterhin sind keine Funktionsverluste von evtl. im Umfeld vorhandenen Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu erwarten, etwa durch Störwirkungen, da diese aktuell bereits Vorbelastungen durch Wohnnutzung ausgesetzt sind und evtl. hier brütende Vögel wenig empfindlich oder an anthropogene Störungen gewöhnt sind. Die Flächeninanspruchnahme betrifft auch keinen Bereich, dem eine essenzielle Bedeutung als Teilhabitat (z.B. Nahrungsraum) für Stare zukommen könnte. Stare fliegen Nahrungsflächen auch über größere Entfernungen an. Falls die Art im Umfeld des Plangebietes brütet, bleiben potenzielle Nahrungsräume großflächig verfügbar, z.B. im Offenland nördlich der Ortslage. Der Schädigungstatbestand tritt nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Baubedingte sowie mit der Bebauung verbundene dauerhafte Störwirkungen betreffen Bereiche im Umfeld des Plangebietes, die bereits Vorbelastungen durch siedlungstypische Nutzungen unterliegen und sind nicht mit einer Entwertung von möglichen Brutstandorten verbunden. Sie wirken sich nicht erheblich auf die Lokalpopulation aus und führen nicht zur Erfüllung des Störungstatbestandes.

Potenzielle Gastvogelarten im Vorhabensbereich und Umgebung: Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Feldsperling (*Passer montanus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Schleiereule (*Tyto alba*), Sperber (*Accipiter nisus*)

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Brutvorkommen dieser Arten können im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden. Ein eingriffsbedingtes Tötungsrisiko entsteht nicht. Der Tatbestand ist nicht erfüllt.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im Vorhabensbereich befinden sich keine Brutstandorte, somit sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Eingriffen betroffen. Weiterhin sind keine Funktionsverluste für Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge von Störwirkungen oder vorhabensbedingten Inanspruchnahmen essenzieller Teillebensräume (z.B. Nahrungshabitate) zu erwarten. Der Vorhabensbereich hat zwar eine theoretische Eignung als Nahrungsraum für die Arten dieser Gruppe, eine essenzielle Bedeutung für evtl. in der Umgebung vorhandene Brutvorkommen ist aber nicht ersichtlich, da es sich jeweils um Vogelarten mit relativ großen Aktionsräumen handelt und für ggf. betroffene Vorkommen andere mögliche Nahrungsräume (Ortsrandbereiche, Offenlandflächen etc.) weiterhin zur Verfügung stehen.

Dies gilt auch für die Rauchschwalbe, für die ein Hinweis auf ein zumindest ehemaliges Brutvorkommen im Bereich des westlich an das Plangebiet angrenzenden Hofes vorliegt. Rauchschwalben jagen in einer Distanz von bis ca. 300 m zum Brutplatz (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985). Der Ortsrand und offene Feldflurbereiche liegen in geringer Entfernung zum Hof, der Offenlandbereich des Plangebietes macht nur einen geringen Anteil der für dieses Vorkommen erreichbaren möglichen Nahrungshabitats aus.

Der Schädigungstatbestand ist nicht erfüllt.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Nennenswerte Lebensraumbeeinträchtigungen für Arten dieser Gruppe durch Störwirkungen sind nicht ersichtlich, da mögliche Störungen Bereiche betreffen, die bereits Vorbelastungen durch Wohnnutzung unterliegen und denen keine essenzielle Bedeutung für evtl. in der Umgebung vorhandene Brutvorkommen zuzuweisen ist. Diesbezügliche Auswirkungen auf Lokalpopulationen können ausgeschlossen werden, der Störungstatbestand ist nicht erfüllt.

6.3 Mögliche Vorkommen und Betroffenheiten potenziell vorkommender nicht-planungsrelevanter Arten

Der artenschutzrechtliche Prüfumfang umfasst sämtliche wildlebende Vogelarten (Europäische Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie), also auch Vogelarten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten nach Definition von KIEL (2005) gehören. Dabei handelt es sich um ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Diese Arten sind in der Artenschutzprüfung nicht einzeln zu betrachten, sie sind aber im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen (vgl. VV-Artenschutz, MUNLV 2010).

Im Plangebiet (und dessen Umfeld) könnten folgende nicht-planungsrelevante Arten theoretisch als Brutvögel auftreten:

- Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Diese Arten könnten in Einzelfällen von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein, im Falle eines Vorkommens im Umfeld des Plangebietes von Störwirkungen. Diese Beeinträchtigungen führen aber nicht zu einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (siehe oben).

Falls während der Brutzeit Eingriffe in Gehölze erfolgen, könnte es zu einer direkten Gefährdung von Individuen und Entwicklungsstadien kommen. Diese Gefährdungen sind entsprechend der Vorgaben von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Im Umfeld des Plangebietes sind Vorkommen folgender weiterer nicht-planungsrelevanter Arten denkbar:

- Blaumeise (*Parus caeruleus*), Elster (*Pica pica*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Sommer-

goldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Straßentaube (*Columba livia f. domestica*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*).

Diese Arten könnten in Einzelfällen von vorhabensbedingten Störwirkungen betroffen sein. Diese Beeinträchtigungen führen aber nicht zu einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (siehe oben).

7 Maßnahmen zur Vermeidung

Für sämtliche wildlebende Vogelarten (Europäische Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie), also auch Vogelarten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten nach Definition von KIEL (2005) gehören, gilt nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG das Gebot einer Vermeidung von Tötungen und Verletzungen. Daher sind Maßnahmen erforderlich, mit denen mögliche Gefährdungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien von Vogelarten generell vermieden werden.

Ausschlusszeiten für Eingriffe in Gehölze, ggf. Besatzkontrolle

Baubedingte Eingriffe in Gehölze im Plangebiet im Zuge der Baufeldräumung können zu direkten Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und Nestern führen, wenn sie während der Brutzeit wildlebender Vogelarten durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar.

Eingriffe in Gehölze außerhalb dieses Zeitraumes sind nur dann artenschutzrechtlich zulässig, wenn vorab in den Eingriffsbereichen eine Kontrolle auf Vogelbruten mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde. Bei positivem Ergebnis wären weitergehende Schutzmaßnahmen vorzusehen, etwa ein Aufschieben der Maßnahmen bis nach Beendigung des Brutgeschehens.

Die Maßnahmen dienen zur Vermeidung des Tötungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und sind aus artenschutzrechtlicher Sicht für alle wildlebenden Vogelarten zwingend erforderlich.

8 Zusammenfassung

Im vorliegenden Beitrag erfolgt eine Darstellung möglicher Auswirkungen der im Rahmen des Bebauungsplanes F 23 „Johannes-Haack-Straße“ in Langerwehe geplanten Bebauung auf artenschutzrechtlich relevante Arten und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Artenschutzprüfung Stufe I).

Die Zusammenstellung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt auf Grundlage der Informationssysteme des LANUV NRW (insbesondere Messtischblatt-bezogene Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten) und einer Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Wirkungsbereich des Vorhabens. Die Auswahl planungsrelevanter Arten im Quadranten 3 des Messtischblattes 5104 „Düren“ für die im Betrachtungsgebiet vorhandenen Lebensraumtypen (LANUV NRW 2019, Abfrage September 2021) enthält 41 planungsrelevante Tierarten, darunter 13 Säugetierarten, 26 Vogelarten und zwei Amphibienarten.

Für 29 der in der Aufstellung des LANUV NRW enthaltenen planungsrelevanten Arten sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von vorneherein nicht zu erwarten, da mangels Lebensraumeignung nicht mit einem Auftreten im Betrachtungsraum zu rechnen ist. Bei den verbleibenden 12 planungsrelevanten Arten handelt es sich um Fledermäuse (5 Arten) und Vögel (7 Arten).

Fledermäuse

Die im MTB-Quadranten nachgewiesenen Fledermausarten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Kleiner Abendsegler und Zwergfledermaus könnten theoretisch im Betrachtungsraum auftreten, und zwar als Nahrungsgäste im Bereich des Plangebietes und angrenzender Gärten.

Ein Kirschbaum im Plangebiet weist eine Stammhöhle auf, die aber aktuell nicht von Fledermäusen als Quartier genutzt wird. Die übrigen Bäume im Plangebiet weisen keine Höhlen oder Spalten als Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf. Somit besteht keine Tötungsgefahr für Individuen der Fledermausarten im Zuge von Baumfällungen. Weiterhin kommt es nicht zu direkten Zerstörungen von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Es sind auch keine indirekten Funktionsverluste von Quartieren zu erwarten, etwa durch Störungen oder Verluste wichtiger Teilhabitate. Die Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben betrifft nur einen geringen Anteil der potenziellen Nahrungsräume evtl. vorhandener lokaler Vorkommen der Fledermausarten. Schließlich sind auch keine Störwirkungen zu erwarten, die zu einer Beeinträchtigung lokaler Populationen der Fledermausarten führen könnten.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann somit für die als potenziell vorkommend eingestufteten Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Vögel

Im Plangebiet sind keine Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten zu erwarten. In der Umgebung des Plangebietes könnte die planungsrelevante Art Star als Brutvogel vorkommen. Ansonsten handelt es sich bei den als potenziell vorkommend eingestufteten Arten um mögliche Gastvögel im Plangebiet und Umgebung: Bluthänfling, Feldsperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe (2 Nester in einem Hof westlich der Vorhabensfläche, evtl. derzeit nicht mehr genutzt), Schleiereule, Sperber.

Im Fall des Stars kommt es nicht zu Eingriffen in mögliche Brutstandorte und somit nicht zu einer Tötungsgefahr oder einer direkten Zerstörung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte. Weiterhin sind keine Funktionsverluste von evtl. im Umfeld befindlichen Brutstandorten durch bau- oder betriebsbedingte Störwirkungen zu erwarten, da die möglichen Brutplätze an Häusern oder in Gärten aktuell bereits siedlungstypischen Vorbelastungen unterliegen und evtl. dort vorhandene Vögel wenig empfindlich oder an anthropogene Störungen gewöhnt sind. Die Flächeninanspruchnahme betrifft auch keine essenziellen Teilhabitate möglicher Vorkommen.

Im Fall der weiteren potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten sind ebenfalls keine artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten zu erwarten, da sie nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens brüten und die Realisierung des Vorhabens nicht mit Verlusten essenzieller Teilhabitate oder erheblichen Störungen der Lokalpopulationen einhergeht.

Der artenschutzrechtliche Prüfumfang umfasst auch Vogelarten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten nach Definition von KIEL (2005) gehören. Dabei handelt es sich um ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand.

Im Plangebiet und dessen Umfeld könnten mehrere nicht-planungsrelevante Arten theoretisch als Brutvögel auftreten. Falls während der Brutzeit Eingriffe in Gehölze erfolgen, könnte es zu einer direkten Gefährdung von Individuen und Entwicklungsstadien solcher Arten kommen. Solche Gefährdungen sind entsprechend der Vorgaben von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, etwa durch Fällung bzw. Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten. Bei Beachtung dieser Maßnahme kann auch für diese Arten das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Fazit:

Die Stufe I der Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass es bei Beachtung der Maßnahme zur Vermeidung einer Gefährdung von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und bebrüteten Nestern bei Eingriffen in Gehölze nicht zu einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben kommt. Das Vorhaben ist somit als aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig zu bewerten.

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag. Wiesbaden.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller-Verlag.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 10 / 1. Passeriformes (1. Teil): Alaudidae – Hirundinidae, Lerchen und Schwalben. Aula-Verlag, Wiesbaden, 507 S.

GEMEINDE LANGERWEHE (2021): Bebauungsplan Langerwehe Nr. F 23 „Johannes-Haack-Straße“. Begründung. Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes. Umweltbelange. 04.02.2021.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). Abfrage September 2021. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Geschützte Arten in NRW. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>.

MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

RICHARZ, K., BEZZEL, E. & M. HORMANN (HRSG.) (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. AULA-Verlag. 630 S., Wiebelsheim.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

TRAUTNER, J. (2021): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Verlag Eugen Ulmer.

Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll -

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. F 23 „Johannes-Haack-Straße“, Gemeinde Langerwehe
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Langerwehe
Antragstellung (Datum):	
Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Bebauung einer innerörtlichen ca. 2.600 m ² großen Freifläche mit mehreren Wohnhäusern. Die Erschließung soll von der im Osten an das Plangebiet angrenzenden Johannes-Haack-Straße aus erfolgen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Eine mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit besteht für nicht-planungsrelevante Vogelarten, die in bau-/anlagebedingt beanspruchten Bereichen theoretisch als Brutvögel vorkommen könnten: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>). Eine Zerstörung bzw. Tötung von Entwicklungsstadien, Individuen oder bebrüteten Nestern kann durch Maßnahmen wie die Einhaltung von Ausschlusszeiten für Eingriffe in potenzielle Brutbereiche sicher vermieden werden.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein